

Verordnung

über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Goslar

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 03.09.2002 für das Gebiet der Stadt Goslar folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Durchführung der Straßenreinigung

- (1) Die Straßenreinigung umfasst sowohl den Reinigungs- als auch den Winterdienst.
- (2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen der Stadt Goslar gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen und deren Gossen, Gehwege, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Parkflächen sowie sonstige Bestandteile des Straßenkörpers innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Goslar.
- (3) Die Stadt Goslar kommt ihrer Straßenreinigungspflicht gemäß § 2 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Goslar nach.
- (4) Soweit die Straßenreinigungspflicht nach § 3 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Goslar den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, regeln sich deren Straßenreinigungspflichten nach den Bestimmungen dieser Verordnung.
- (5) Treten im Laufe des Tages besondere Verunreinigungen durch An- und Abfuhr von Brennstoffen, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere auf, so hat die Verursacherin oder der Verursacher die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Daneben bleiben die Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke hinsichtlich der Flächen verpflichtet, an denen ihnen Reinigungspflichten übertragen sind.
- (6) Trifft die Reinigungspflicht bei Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

§ 2

Umfang des Reinigungsdienstes

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Unrat und Streugut.
- (2) Der Reinigungspflicht an Fahrbahnen und Radwegen ist einmal monatlich an einem Werktag nachzukommen.

- (3) Der Reinigungspflicht an Gehwegen, kombinierten Geh- und Radwegen sowie fußläufigen Wegeverbindungen ist einmal wöchentlich an einem Werktag nachzukommen.
- (4) Verunreinigungen gemäß § 1 Abs. 5 und solche, bei denen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden kann, sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 3

Umfang des Winterdienstes

- (1) Der Winterdienst umfasst das Räumen von Schnee und Streuen bei Winterglätte.
- (2) Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m sind ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m zu räumen und zu streuen.
- (3) Ist auf keiner Straßenseite ein Gehweg vorhanden oder ist ein Gehweg nur angedeutet, ohne durch einen Höhenunterschied von der übrigen Straße abgesetzt zu sein, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am Rand der Fahrbahn zu räumen und zu streuen. Schnee kann dabei am äußersten Rand der Fahrbahn gelagert werden. In diesem Fall, sowie dann, wenn ein geräumter Streifen von Räumfahrzeugen zugeschoben wird, erstreckt sich die Räum- und Streupflicht in der Folge auf den entsprechenden Streifen neben der Schneelagerfläche. Diese Verpflichtungen bestehen auch, wenn den Anliegern die Reinigung der Fahrbahn nicht obliegt.
- (4) Bei Straßen mit einem Gehweg nur an einer Straßenseite und auf der gegenüberliegenden Seite nur mit einem Schrammbord oder ohne baulichen Abschluss besteht eine Räum- und Streupflicht nur für die Anlieger der Straßenseite, an der sich der Gehweg befindet.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu streuen, dass ein sicherer Ein- und Ausstieg gewährleistet ist. Gleiches gilt für die Zugänge zu Überwegen über Fahrbahnen an amtlich gekennzeichneten Stellen und sonstigen notwendigen und belebten Überwegen an Straßeneinmündungen und Kreuzungen.
- (6) Das Räumen von Schnee und Streuen bei Glätte muss werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr durchgeführt sein und ist bis 20:00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Die Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (8) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Von Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße verbracht werden.
- (9) Bei Glätte ist mit öffentlich bereitgestelltem Streusplitt, Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln (nicht jedoch Hauskehricht oder Asche) so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
- (10) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien und Salze nicht verwendet werden, Streusalz nur in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und

zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (11) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Die Gossen und Regenwassereinläufe sind soweit von Schnee und Eis zu befreien, dass der Abfluss des Schmelzwassers gewährleistet ist. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Behandlung von Kehricht, Schnee und Eis

Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht auf Nachbargrundstücke, in die Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenentwässerung gekehrt werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Goslar vom 05.02.1991, zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Goslar vom 27.11.2001, außer Kraft.

Goslar, 03.09.2002

STADT GOSLAR

gez. Dr. Hesse

Dr. Hesse
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Goslar, Nr. 16, am 18.09.02